

**Montagebedingungen Anlagentechnik (Inland)**

Stand 23.03.07

1.1 Umfang und Ausführung

Zur Aufstellung der von uns gelieferten Reinigungsanlagen entsenden wir einen Montageleiter und Monteure in der von uns festgelegten Anzahl. Hierfür werden die Kosten auf Nachweis abgerechnet.

Die Arbeit der Monteure erstreckt sich auf die Aufstellung der Anlagen, deren Probelauf sowie die Anleitung einer vom Auftraggeber genannten Person zur späteren Bedienung und Wartung.

1.2 Die Aufstellung der Anlagen wird nach den Zeichnungen bzw. den Aufstellungsplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem vereinbarten Montageumfang gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.

1.3 Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsvorschriften vom Auftraggeber zu unterrichten, soweit diese von unseren Monteuren beachtet werden müssen.

1.4 Evtl. erforderliche Montagegerüste oder Hebezeuge hat der Auftraggeber kostenlos beizustellen. Erd-, Maurer-Beton-, Stemm- und Vergussarbeiten erfolgen bauseits zu Lasten des Auftraggebers.

1.5 Wenn für die Montage ein Gabelstapler erforderlich ist, so erfolgt die kostenlose Gestellung bauseits. Ist dieses nicht möglich, so werden die Kosten für einen Miet-Gabelstapler auf Nachweis abgerechnet.

1.6 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Abladen und Transport aller Montageteile an den Aufstellungsort sowie Einlagerung derselben zur Vermeidung von schädlichen Einflüssen.
- Bereitstellung eines Druckluftanschlusses:  $\frac{1}{2}$ " 8 bar
- eines Drehmomentanschlusses: 400 V, 50 Hz, mind. 16 A
- eines Wechselstromanschlusses: 230 V, 50 Hz
- eines WIG-Schweißgerätes (sofern erforderlich)

1.7 Die tariflich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden und verteilt sich von Montag – Freitag auf 8,0 Stunden täglich, wobei normale Arbeitszeit einschl. Pausen in der Zeit von 8.00 – 16.30 h liegt

Alle Mehrstunden, die außerhalb der genannten Arbeitszeit liegen, werden mit Überstundenzuschlägen berechnet, die in unseren Netto-Montagesätzen festgelegt sind. Die Genehmigung für Sonntags- und Feiertagsarbeiten ist vom Besteller einzuholen.

1.8 Etwaige vom Verkäufer gemachte Angaben über die Montagedauer gelten nur annähernd.

Beginn und Zeitdauer können sich durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände verschieben. In solchen Fällen übernimmt der Käufer die Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reise des Montagepersonals. Die Arbeiten werden in jedem Fall mit möglichster Beschleunigung durchgeführt,

Überschreitungen angegebener Fristen berechtigen den Käufer jedoch nicht, Abzüge zu machen, Schadenersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder von den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuweichen.

Bei Verzögerungen der Montagen und Inbetriebnahme von Anlagen, oder aber auch bei der Abnahme und Übergabe die ohne unser Verschulden entstehen, nicht sofort übergeben und in Betrieb gesetzt werden können so sind insbesondere die anfallenden Kosten für Wartezeiten, Auslösungen, Übernachtungen und weitere Reisen vom Käufer zu Tragen.

Die zur Unterstützung des Montagepersonals erforderlichen Hilfskräfte sowie Fachkräfte wie Maurer, Zimmerleute, Elektroschweißer, Schlosser usw. in der von unserem Montagepersonal für erforderlich erachteten Zahl, sind vom Käufer auf dessen Kosten bereitzustellen. Die vom Käufer bereitgestellten Kräfte stehen einschl. ihres Aufsichtspersonals unserem Montagepersonal für die Dauer der Montagearbeiten uneingeschränkt zur Verfügung.

1.9 Stellt der Auftraggeber Hilfskräfte, die auf Anweisung unseres Montageleiters arbeiten zur Verfügung, so sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Für diese Hilfskräfte wird von uns keine Haftung übernommen.

1.10 Bei Verzögerungen der Montagen und der Inbetriebnahmen von Anlagen, die ohne unser Verschulden entstehen, hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere für Wartezeiten, Auslösungen, Übernachtungen und weiter erforderliche Reisekosten.

## 2. Abnahme

2.1 Unsere Monteure sind verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit und Arbeitsleistung vom Auftraggeber durch Unterschrift bescheinigen zu lassen. Wenn der Auftraggeber die Nachprüfung der Bescheinigung dieser Zeitnachweise unterlässt, verliert er das Widerspruchsrecht gegen unsere Kostenaufstellung. Einen Nachweis für ein Fehlen der Unterschrift ist durch uns nicht zu erbringen. Für die Rechnungsstellung sind die Angaben und Aufzeichnungen unserer Monteure verbindlich.

2.2 Die Beendigung der Montagearbeiten ist dem Auftraggeber von unserem Montageleiter rechtzeitig zu melden. Der Auftraggeber ist dann zur Abnahmeprüfung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Übergabe der Anlage ist unserem Montageleiter in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

2.3 Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die durch uns hergestellten Anlagen durch den Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte montiert werden. Änderungsarbeiten selber durchgeführt werden oder die Anlagen ohne Abnahme in Betrieb genommen werden.  
Bei eigenmächtiger Inbetriebnahme ohne schriftliche Abnahme des Kunden gilt die Anlage als mängelfrei abgenommen.

## 3. Montagesätze und Abrechnung

### 3.1 Stundensätze

Der Stundensatz für Reise-, Montage-, Warte- und Vorbereitungszeit beträgt € 70,--  
Für Fahrten mit dem PKW werden je km € 0,70—berechnet.

Unsere Überstundenzuschläge lauten wie folgt:

- 9. + 10 Stunde	+ 25 %
- jede weitere Stunde	+ 50 %
- Samstag und Sonntag	+ 70 %
- gesetzliche Feiertage	+ 100 %
- für Arbeiten am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag und der dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nachtschicht	+ 150 %

### 3.2 Auslösung

mehr als 12 h Abwesenheit	€ 34,--/Tag
mehr als 10 h bis einschl. 12 h	€ 27,--/Tag
mehr als 8 h bis einschl. 10 h	€ 17,--/Tag
bis 8 h	€ 10,--/Tag

### 3.3 Übernachtungskosten auf Nachweis.

Wir behalten uns vor, in Abweichung von den vorhergehenden Festlegungen spezielle Abmachungen mit dem Auftraggeber zu treffen bezüglich der Stunden-Lohnsätze bei Montagearbeiten unter besonders erschwerten Umständen (ungewöhnlich heiße oder kalte Räume, Einwirkung von Rauchgasen, Montagearbeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko u.a.m.) und bezüglich der Auslöschungsgelder für Orte mit besonders hohen Lebenshaltungskosten.

### 3.4 Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten werden nur nach schriftlicher Beauftragung durchgeführt. Die Stunden werden gem. den Stundensätzen der Montagebedingungen zzgl. anteiliger Spesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten (sofern eine weitere Anfahrt notwendig wird) abgerechnet.

## 4. Gültigkeit und Zahlung

4.1 Die vorstehenden Netto-Montagesätze gelten ab 01.07.2007 zzgl. der am Tage der Leistung gültigen Mehrwertsteuer.

4.2 Montagekosten sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar.

4.3 Sofern keine anderen schriftlichen Absprachen bestehen, sind diese Bedingungen bindend.

**ReiTec GmbH**  
Elberfelder Str. 83  
40822 Mettmann  
Tel.: 02104- 91792-0  
Fax: 02104- 91792-49